

Vereinfachte Umlegung

(gemäß §§ 80 – 84 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet: „Vor dem Bienrodskopf“

Gemeinde: Gemünden (Felda)
Gemarkung: Nieder-Gemünden (2740), Burg-Gemünden (2659)
Flur: 7, 13

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 15. JAN. 2024 ist am 27. FEB. 2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

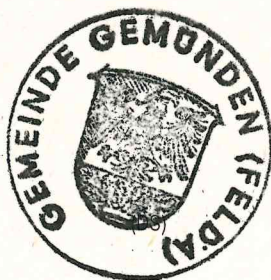
Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda), Rathausgasse 6, 35329 Gemünden (Felda), schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemünden (Felda), den 29. FEB. 2024



Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Gemünden (Felda)


.....
(Bürgermeister)